Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 07.09.1925

Gesethlatt

für den

Freistaat Oldenburg.

XLIV. Band.

(Ausgegeben ben 7. Septbr. 1925.)

59. Stüd.

Inhalt:

- Nr. 84. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Berlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesit (D.G.Bl.
 Bb. 43 S. 644).
- Mr. 85. Berordnung vom 2. September 1925 zur Durchführung des Geseißes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Berlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, bestreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesit.
- Mr. 86. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925.

Mr. 84.

Geseth für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Berlängerung der Geltungsdauer des Gesethes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundsbesit (D.G.BI. Bd. 43 S. 644).

Oldenburg, den 2. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D. G.Bl. Bd. 43 S. 644), durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1925 verlängert, wird mit folgenden Abänderungen für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926 weiter verlängert.

I. § 7 Abf. 1 bes Gefetes erhält folgende Faffung:

"Die Steuer beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926 für je 1000 RM des nach den §§ 4 und 5 ermittelten, auf volle 100 RM nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils) monatlich

a. 0,90 RM bei den Neubauten und den durch Umsoder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentslichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig gesworden sind,

b. 0,45 RM bei ben übrigen Gebäuden.

Beträgt der gesamte Brandkassenwert eines Steuerspflichtigen nicht mehr als 500,— RM, so kommt die Steuer nicht zur Erhebung."

II. Im § 8 des Gesetzes erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
"Abs. 1. Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertsbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die

The state of the s

auf Grund bes Gefetes über bas Bufahabkommen zum Abkommen bom 6. Dezember 1920 zwischen bem Deut= schen Reich und ber Schweizerischen Gibgenoffenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewiffe Arten von Frankenforderungen an beutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden sowie für solche Sypothefen in in= ober ausländischer Währung, bie ber Grundftudeigentumer gur Ablöfung biefer Franken= grundschuld aufnimmt. Bu ben laufenden Gelbverpflichtungen gehören in diefem Falle auch Tilgungs= beträge, die zur Abtragung ber Frankengrundschuld an= gesammelt werden. Die naberen Beftimmungen barüber, in welcher Sohe Tilgungen als angemeffen anzuseben find, trifft bas Minifterium ber Finangen."

III. In § 8 des Gesetzes wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Abs. 1a eingeschaltet:

"Abs. 1a. Die gesetsliche Miete wird vom 1. Juli 1925 ab um einen Betrag erhöht, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundsatz des § 4 des Auswertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 117) ausgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswert des Grundstücks entspricht. Für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 28 des Auswertungsgesetzes vorzgeschriedene Zinssatz. Hierdurch sind die Steuerminzderungsansprüche gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz der III. Steuernotverordnung alter Fassung mit abgezgolten."

IV. Dem § 8 des Gesetzes wird folgender neuer Abs. 4 nachgefügt:

"Abs. 4. War ein Grundstück am 1. Juli 1914 — bei späterer Fertigstellung bes Gebäudes im Zeit=

punkte der Fertigstellung — mit dringlich privatrechtslichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes (gemeinen Wertes) belastet, so ist die Steuer auf Antrag des Eigentümers um 30 v. H. heradzusehen. Voraussehung ist, daß das Grundstück sich noch im Eigentum des am 1. Juli 1914 (im Zeitspunkt der Fertigstellung) eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge besindet, oder daß das Eigentum an dem Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Deszember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist."

V. Dem Geset wird als § 13 hinzugefügt:

"Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch eine Anderung der Bestimmungen der III. Steuernot- verordnung über den Geldentwertungsausgleich bei bes bauten Grundstücken notwendig werdenden Anderungen im Wege der Verordnung zu treffen und das Gesetz in der durch dieses Abänderungsgesetz sowie durch die Verordnung geänderten Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsminifterium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Münzebrod.

The Wind with the second of th

Mr. 85.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Bur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldens burg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird folgendes bestimmt:

I.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 7. Juli 1924 (D.G.Bl. Bd. 43 S. 375) findet auch auf die Durchführung des Gesetzes vom 2. September 1925, betreffend die Abanderung und Verlängerung der Geltungsstauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz sinngemäße Anwendung.

II.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln (§ 1 Abs. 1 und 2 bes Gesetzes) gelten nur solche, die gewährt worden sind auf Grund

1. der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüffen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160) und der dazu erlassenen Bekannt-

- machung bes Direktoriums vom 11. Januar 1919 (Oldenburgische Anzeigen vom 21. Januar 1919),
- 2. ber Beftimmungen bes Reichsrats über bie Bemah= rung von Darleben aus Reichsmitteln gur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentral= blatt für das Deutsche Reich G. 56),
- 3. der Befanntmachung ber Reichsregierung zur Mus= führung bes Gefetes vom 12. Februar 1921, betreffend die vorläufige Förderung bes Wohnungsbaues (Bentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) nebft Ausführungsvorschriften bes Staatsminifteriums vom 18. Märg 1921 (Oldenburgische Anzeigen bom 22. März 1921).

Olbenburg, ben 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Findh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Mr. 86.

Befet für ben Freiftaat Oldenburg, betreffend Bestätigung der Ber= ordnung für den Freistaat Oldenburg gur Berabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung bes Landtags als Gefet für ben Freiftaat Olbenburg, mas folgt:

Die Berordnung für ben Freiftaat Oldenburg gur Herabminderung der Perfonalausgaben vom 26. Märg 1925 wird mit folgender Maßgabe bestätigt:

- 1. An die Stelle des § 5 der Verordnung tritt als § 5 folgende Vorschrift:
 - (1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtens anwärtern in den Staatsdienst bedarf es der Zustimmung bes Staatsministeriums.
 - (2) Bei Einstellungen sind in erster Linie Bersforgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige auf Grund bes Oldenburgischen Personalsabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene ober in den einstweiligen Ruhestand versetze Beamte heranzuziehen.
- 2. Im § 11 Abs. 3 der Verordnung ist zwischen den Ziffern 7) und 9) einzufügen: "8 Abs. 2—4" und der letzte Satz zu streichen.

Olbenburg, ben 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Röster.

